

Nutzung Treppenhaus - Fluchtwege

Schränke, Kinderwagen, Rollatoren, Fahrräder § Co.

Treppenhäuser wirken oft kahl, unfreundlich oder abgenutzt. Viele Mieter lassen in guter Absicht dann ihrem Dekorationsgeschick freien Lauf und beleben den Flur mit kleinen Schränken mit Deckchen, Grünpflanzen oder anderem Zierrat. Doch im Treppenhaus gelten besondere Regeln! Das Treppenhaus zählt zu den Gemeinschaftsräumen. Bei deren Nutzung hat der Mieter keine freie Hand.



Als wichtiger Fluchtweg dürfen die Treppenhäuser auf keinen Fall zugestellt werden. Es ist also zum Wohle der Allgemeinheit, Schuhschrank, Schirm- oder Garderobenständer nicht vor die Wohnungstür auszulagern.

Als Vermieter werden wir Sie auffordern, diese Dinge aus dem Treppenhaus zu entfernen. Sollte dies erfolglos sein, sind wir berechtigt, „Möbel & Co.“ kostenpflichtig entfernen zu lassen. Übrigens: Als Vermieter müssen wir die Gegenstände im Flur auch dann nicht dulden, wenn der Rettungsweg breit genug ist. Dieser Auffassung ist das Oberverwaltungsgericht Münster, das 2009 einem Hausverwalter recht gab, der zur Sicherstellung des Brandschutzes gefordert hatte, die Gegenstände aus dem Treppenhaus zu entfernen.

Selbst wenn die abgestellten Möbel nicht brennbar sind, behindern sie bei einem Brand die Flucht. Bei starker Rauchentwicklung kann ein Schirmständer schnell zur Stolperfalle werden.



In letzter Zeit kam es wieder vermehrt zu Beschwerden über das Abstellen von Kinderwagen und Rollatoren im Hausflur. Nicht selten artet dies auch zu heftigen Streitereien zwischen den Mietparteien aus.

Hier gilt: Wenn die Mitmieter nicht erheblich belästigt werden, können Kinderwagen, als auch Rollatoren im Eingangsbereich abgestellt werden. Zum Beispiel wies das Amtsgericht Hannover die Klage eines Vermieters ab, der mit Verweis auf einen hinreichend breiten Rettungsweg das Abstellen von Rollatoren unterbinden wollte. Zur Begründung der Entscheidung gab das Gericht an, dass es

kranken Menschen nicht zumutbar sei, ihre Gehhilfen in obere Etagen zu tragen. Die WGW mbH bietet die Anmietung einer Rollatorbox an. Fragen Sie hierzu einfach Ihren Grundstücksverwalter.

Fahrräder hingegen haben im Hausflur **gar nichts** zu suchen. Fahrräder gehören grundsätzlich in den Keller oder in die dafür vorgesehen Räume. Fragen Sie zur Anmietung einer Fahrradbox bei Ihrem Grundstücksverwalter nach.

Gestatten Sie uns abschließend noch kurz folgenden Hinweis:

„Der Ton macht die Musik!“ Konflikte beim Zusammenleben gibt es immer wieder, sind aber fast immer durch ein Gespräch zu lösen. Dazu gehört auch, dass man sich die Einwände des Nachbarn in Ruhe anhört, ohne gleich auf Rache zu sinnen oder auf „Durchgang“ zu schalten.

Denken Sie immer daran, dass ein freundlicher Umgangston das A und O einer funktionierenden Hausgemeinschaft ist. Zeigen Sie Verständnis füreinander, nehmen Sie ein wenig Rücksicht bei besonderen Lebenssituationen Ihrer Nachbarn, reden Sie miteinander und nicht übereinander und helfen Sie sich gegenseitig.